

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 17. Mai 2010)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über
Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte
(Marktordnung)
vom 20. Juni 2000**

(Amtsblatt Weser-Ems vom 30. Juni 2000, Seite 570, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Mai 2010 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 14/2010 vom 6. August 2010))

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Oldenburg (Oldb) betreibt folgende Märkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtungen:

1. Wochenmärkte
2. Volksfeste:
 - a) Kramermarkt
 - b) Frühlingsmarkt
3. Spezialmarkt:
Lamberti-Markt

§ 2
Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten

(1) Für die Märkte und Volksfeste gelten die von der Stadt Oldenburg (Oldb) nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktplätze, Markttag oder Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies in der Nordwest-Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

(3) Außerhalb der festgesetzten Zeiten dürfen Geschäfte auf den Volksfesten und Spezialmärkten über das Ende der Öffnungszeiten hinaus bis zu 30 Minuten geöffnet bleiben, sofern dies zur Abwicklung des Geschäftsbetriebs erforderlich ist (Nachlaufzeit). Diese Frist kann von der Marktverwaltung aus besonderem Anlass verlängert oder verkürzt werden.

(4) Soweit es aus dringenden Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, kann die Marktverwaltung im Einzelfall oder allgemein Öffnungszeiten nachträglich beschränken oder die Öffnung insgesamt untersagen.

§ 3 Zugelassene Waren und Leistungen

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen außer den in § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung bestimmten Gegenständen die nach § 67 Absatz 2 der Gewerbeordnung durch Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 8. Mai 1979 zugelassenen Waren des gleichen Bedarfs angeboten werden. Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Marktverwaltung schriftlich anzumelden. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

(2) Auf Volksfesten dürfen nur Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Tätigkeiten und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Absatz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung dargeboten und nur solche Waren angeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Die Volksfeste sollen im Angebot ausgewogen und mit attraktiven Geschäften abwechslungsreich gestaltet werden. Die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld, alkoholischen Getränken oder lebenden Tieren ist unzulässig.

(3) Der Lamberti-Markt ist ein stiller Markt; das Waren- und Leistungsangebot hat dem vorweihnachtlichen Charakter dieser Veranstaltung zu entsprechen. Das laute Anpreisen von Waren und Leistungen ist unzulässig. Der Verkauf von Kriegsspielzeug ist untersagt.

(4) Auf den Märkten und Volksfesten ist das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts, unzulässig (§§ 83, 86 a Strafgesetzbuch). Gleiches gilt für das Anbieten und Verbreiten von Kriegsspielzeug.

§ 4 Teilnahme an den Märkten und Volksfesten

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten und Volksfesten teilzunehmen.

§ 5 Zulassung von Anbietern

(1) Wer als Anbieter an Märkten oder Volksfesten teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.

(2) Um ein ausgewogenes Angebot von Marktgeschäften zu erreichen, kann die Zahl der zugelassenen Geschäfte in den einzelnen Sparten begrenzt werden.

(3) Die Zulassung zu den Wochenmärkten kann für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden. Eine Tages-

erlaubnis ist am Markttag persönlich zu beantragen, eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Wenn der Standplatz nicht spätestens 30 Minuten vor Marktbeginn in Anspruch genommen worden ist, erlöschen Tages- und Dauererlaubnis für diesen Tag.

(4) Anträge auf Zulassung zum Kramermarkt sind jeweils bis zum 30. November des Vorjahres schriftlich zu stellen. Für den Frühlingmarkt bis zum 15. Oktober des Vorjahres.

Der Antrag soll enthalten:

1. Name und Anschrift des Bewerbers, genaue Angaben über die Art des Geschäftes oder das Warenangebot sowie ein aktuelles Lichtbild des Geschäftes,
2. Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden und
3. den benötigten Stromanschlusswert.

(5) Anträge auf Zulassung zum Lamberti-Markt sind bis zum 28. Februar schriftlich zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. Bewerbungen verspätet eingereicht werden,
2. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten und Volksfesten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
4. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
5. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

(7) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. bei Bewerbungen nach deren Eingang hinsichtlich der die Zulassung begründenden Tatsachen Veränderungen eingetreten sind, welche der Stadt bei der Zulassungsentscheidung noch nicht bekannt waren und die zu einer Versagung der Zulassung hätten führen können,
2. der Platz, auf dem der Markt oder das Volksfest durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,

3. der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
4. die fälligen Gebühren binnen einer gesetzten Nachfrist nicht gezahlt worden sind oder
5. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6 Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze werden durch die Marktverwaltung zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 7 Auf- und Abbau der Geschäfte

(1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau muss bei den Wochenmärkten bis zum Beginn des Marktes, beim Kramermarkt, Frühlingsmarkt und Lamberti-Markt bis zur Bauabnahme beendet sein.

(2) Fahrzeuge dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung der Marktverwaltung auf einem von ihr bezeichneten Platz abgestellt werden.

(3) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen

1. bei den Wochenmärkten frühestens zwei Stunden,
2. beim Kramermarkt frühestens 10 Tage,
3. beim Frühlingsmarkt frühestens 7 Tage,
4. beim Lamberti-Markt frühestens 3 Tage

vor Beginn des Marktes auf dem Marktplatz aufgebaut werden.

(4) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen

1. bei den Wochenmärkten spätestens 1 Stunde,
2. beim Kramermarkt spätestens 4 Tage,

3. beim Frühlingsmarkt spätestens 3 Tage,
4. beim Lamberti-Markt spätestens 1 Tag

nach Beendigung des Marktes vom Marktplatz entfernt worden sein.

§ 8 **Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen**

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen Verkaufseinrichtungen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (3) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Betriebsinhaber "fliegender Bauten" müssen im Besitz der vorgeschriebenen Begleitpapiere sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter müssen bei der Bauabnahme zugegen sein.
- (5) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.
- (6) Die Betriebsinhaber haben in ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzubringen. Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, genügt die Anbringung der Firma. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 15 a der Gewerbeordnung zu beachten.
- (7) Das Anbringen von anderen als den in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht. Das Anbringen von Werbefahnen vor den Geschäftsfronten ist nicht zulässig.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf den Märkten und Volksfesten

(1) Alle Teilnehmer an den Märkten und Volksfesten haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, die Lebensmittelhygieneverordnung, das Bau- und Gaststättenrecht und das Jugendschutzgesetz sind besonders zu beachten.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(4) Es ist unzulässig,

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. auf den Wochenmärkten Lautsprecher und Verstärkeranlagen zu verwenden, auf den sonstigen Märkten und Volksfesten Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen,
3. Werbeartikel aller Art zu verteilen,
4. Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
5. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
6. auf den Wochenmärkten warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
7. während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
8. Darbietungen jeglicher Art zu präsentieren, die nicht Bestandteil des Marktes sind.
9. Musikabspielgeräte vernehmbar zu nutzen.

(5) Auf den Veranstaltungen dürfen nicht mitgeführt werden:

- Glasflaschen, Krüge, Becher oder andere Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichem Material,
- Messer,

- Schlagstöcke, Baseballschläger, Metallrohre oder diesen Gegenständen in der Wirkung gleichstehende Gegenstände, mit denen durch Hieb oder Stoß auf Personen oder Sachen eingewirkt werden kann,
- pyrotechnische Gegenstände wie Feuerwerkskörper, Raketen oder Leuchtmunition,
- Rasierklingen oder zweckentfremdet angeschärfte Werkzeuge oder Gegenstände.
- Das gesetzliche Verbot des Mitführens von Waffen nach § 42 Absatz 1 Waffengesetz bleibt unberührt.

(6) Es ist verboten,

1. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene baulichen Anlagen und Zäune zu erklettern,
2. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie den Wohnwagenbereich der Marktbesucher oder technische Bereiche hinter den Betrieben zu betreten
3. Karusselle oder andere Fahrgeschäfte entgegen den allgemeinen oder im Einzelfall erteilten Weisungen des Betreibers oder seines Personals zu nutzen.

(7) Personen, die während einer Veranstaltung Straftaten begangen oder in erheblicher Weise gegen die Marktordnung verstoßen haben, können für die Dauer der Veranstaltung von einem weiteren Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen werden (Veranstaltungsverbot). In diesem Fall darf die Veranstaltungsfläche für die Dauer des Verbots nicht betreten werden.

(8) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf den Märkten und Volksfesten tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 **Reinhaltung der Marktplätze**

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte gebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen bis zur Gangmitte während der Benutzungszeit zu reinigen, von Schnee und Eis freizuhalten und soweit erforderlich, mit von der Stadt zur Verfügung gestellten Streumitteln abzustreuen,
2. auf Wochenmärkten nach Marktschluss ihre Standplätze sauber zu verlassen,
3. auf anderen Märkten die unter Ziffer 1 genannten Flächen bis zur Eröffnung des neuen Markttag zu reinigen.

(3) Die Wochenmarktbesucher entsorgen ihre Abfälle selbst über den Betrieb. Ausnahmsweise können Abfälle zur Beseitigung in gebührenpflichtigen Abfallnormsäcken der Stadt mit 50 Liter Füllraum entsorgt werden, deren Aushändigung und Entsorgung bei Marktzulassung beantragt werden kann.

Auf den anderen Märkten (Frühlings-, Kramer- und Lamberti-Markt) erfolgt die Abfuhr der Abfälle durch die Stadt. Die Termine und die Form der Überlassung werden rechtzeitig vor Marktbeginn den Marktteilnehmern bekannt gegeben.

§ 11 Haftung

Die Stadt Oldenburg (Oldb) haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 12 Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Märkten und Volksfesten werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 3 Absätze 2 bis 4,
2. die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 5 Absatz 6 Satz 2,
3. das Anbieten und den Verkauf sowie das Darbieten von Lustbarkeiten auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 6 Satz 3,
4. den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7,
5. die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 8 Absätze 1 bis 5, Absätze 7 oder 8,
6. das Verhalten auf den Märkten oder Volksfesten nach § 9 Absatz 1 oder Absätze 3 bis 5 oder
7. die Reinhaltung der Marktplätze nach § 10

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Straftaten oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung) vom 7. Juli 1980 außer Kraft.